Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1924

271 (19.11.1924)

Visual Library

№ 271 Mittwoch, den 19. November 1924. 167. Jahrgang

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Badischer Teil

Badischer Landtag

Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln

Dem Landtag ist folgender Gesetzentwurf zugegangen:

Artikel I. Die nach § 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 und des Gesetzes vom 15. Juni 1914 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1921 für die evangelischen, römisch-katholischen und die altkatholischen Pfarrer bis zum Ablauf des Jahres 1924 zu bezahlenden Aufbesserungszuschüsse sind im dreifachen Betrag, sonach

mit 900 000 M. für die evangelischen Pfarrer,
mit 1 050 000 M. für die römisch-katholischen Pfarrer,
mit 24 000 M. für die altkatholischen Pfarrer

bis zum Ende des Jahres 1928 weiter zu leisten.

Artikel II. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Die Begründung lautet: Durch das Gesetz vom 15. Juni 1914 wurde bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 1—12 des Gesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., bis zum Ablauf des Jahres 1924 in Geltung zu bleiben haben. In dem hiernach unter die aufrecht erhaltenen Vorschriften des Gesetzes vom 18. Mai 1899 fallenden § 9 wurde der Gesamtbetrag der zu den Pfarrgehalten zu leistenden Staatszuschüsse im Höchstbetrag festgesetzt auf

300 000 M. für die evangelischen Pfarrer,
350 000 M für die römisch-kathol. Pfarrer und
8000 M. für die altkatholischen Pfarrer.

Durch die Erstreckung der Gültigkeitsdauer des mit Ende 1914 abgelaufenen Dotationsgesetzes auf weitere 10 Jahre sollte nach der Regierungsbegründung den Kirchen die Möglichkeit gegeben werden, „die verhältnismäßig junge Einrichtung der allgemeinen kirchlichen Besteuerung so auszubauen, daß die Staatszuschüsse ohne Schädigung der Kirchen zurückgezogen werden können". Das Ziel sollte sein, „durch Ausnützung des kirchlichen Besteuerungsrechts bis zur gesetzlichen Höchstgrenze und, wenn nötig durch Erweiterung des kirchlichen Besteuerungsrechts den Beharrungszustand bei den Pfarrbesoldungen zu erreichen und dann für den Ersatz der Staatszuschüsse durch kirchliche Steuermittel besorgt zu sein".

Nach Verabschiedung des Gesetzes wurden die obersten Kirchenbehörden durch Erlaß des Kultusministeriums vom 25. Juni 1914 darauf hingewiesen, daß die Fortgewährung der Dotation nach Ablauf von 10 Jahren in derselben Höhe nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde sich deshalb für die Kirchen empfehlen, „durch entsprechende Rücklagen aus den Erträgnissen der allgemeinen Kirchensteuer und der allgemeinen Fonds einen allmählichen Abbau der Dotation einzuleiten". „Wenn die Kirchen so ihren guten Willen zeigten", stehe zu erwarten, „daß die Dotation in verminderten Beträgen noch auf längere Zeit von den Landständen weiter gewährt werde". Diese Zusicherung stand im Einklang mit der bei Beratung des Gesetzes in der Ersten Kammer zum Ausdruck gebrachten Auffassung, „die staatlichen Zuschüsse zur Aufbesserung des Pfarreinkommens seien so lange in entsprechender Form zu bewilligen als die Kirchen nicht imstande sind, aus eigenen kirchlichen Mitteln ihren Geistlichen ein standesgemäßes Einkommen zu gewähren".

Die an stärkere Heranziehung der vorhandenen Stiftungsmittel und an die Ansammlung von Kirchensteuererträgnissen geknüpften Erwartungen haben sich in der Folge als unerfüllbar erwiesen. Die der Berechnung der Dotation zugrunde gelegten Gehaltssätze der Geistlichen mußten schon während der Dauer und noch viel mehr seit der Beendigung des Krieges wesentlich erhöht werden, das Kapitalvermögen der kirchlichen Pfründen ist durch den Krieg nahezu aufgezehrt worden, und eine geordnete Erhebung der Kirchensteuer unter Erfassung der Vermögen nach dem Stand zur Zeit der Erhebung der Steuer war bis jetzt nicht möglich. Die Kirchen haben unter Hinweis auf diese Verhältnisse den Antrag gestellt, es möge das Dotationsgesetz unter erheblicher Erhöhung der seitherigen Staatszuschüsse eine entsprechende Verlängerung erfahren.

Katholischerseits wird dabei besonders darauf hingewiesen, daß der Ausfall an Zinsen aus den seiner Zeit mündelsicher angelegten Pfründekapitalien 770 000 M. betrage, und daß die an sich hoch veranschlagten Abgänge an Kirchensteuer bei der schweren steuerlichen Belastung des Grundbesitzes voraussichtlich noch eine Überschreitung erfahren werden. Die gleichen Verhältnisse liegen bei der evangelischen Kirche vor. Der Evangelische Oberkirchenrat berechnet den Ausfall an Pfründeerträgnissen auf rund 600 000 M.

Auch der altkatholische Landessynodalrat bittet unter Hervorhebung der gleichen Gründe um eine „fühlbare" Erhöhung der Dotation.

Diese Verhältnisse, die als zutreffend anerkannt werden müssen, wären an sich geeignet, die Anträge auf Weitergewährung entsprechender Staatszuschüsse zu begründen. Sie vermögen aber bei den Schwankungen, denen zurzeit noch die Festsetzung der Gehalte und die Erträgnisse aus Kirchensteuern unterworfen sind, noch keine sichere Unterlage für die Entscheidung der Frage zu bieten, ob und in welcher Weise, vor allem aber, für welchen Zeitraum das seitherige Dotationsgesetz zu verlängern sein dürfe. Dies gilt besonders von der Kirchensteuer, die noch auf Grund veralteter Steuerlisten — dermalen der Veranlagung vom Jahre 1922 — erhoben werden muß. Steuerlisten auf Grund der Goldmarkberechnung werden erstmals nach Maßgabe der für das Jahr 1924 festzustellenden Einkommen und Vermögen im Laufe des Jahres 1925 aufgestellt werden können. Eine Erhebung von Kirchensteuer auf dieser Grundlage wird sich unter Umständen erst im Frühjahr 1926 ermöglichen lassen. Die Erhebungsergebnisse eines einzigen Jahres werden aber noch keine zureichende Grundlage für die Beurteilung der künftigen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchen abgegeben. Es wird hierzu vielmehr eines weiteren Zeitraumes von 2—3 Jahren bedürfen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Verlängerung der Staatszuschüsse bis zum Ende des Jahres 1928 vor. Nach Umfluß dieses Zeitraums wird dann auf Grund einer stabileren Grundlage entschieden werden können, ob und in welcher Form das seitherige Dotationsgesetz aufrecht zu erhalten sein wird. Bis dahin werden dann wohl auch die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer eine feste Ordnung erfahren haben. Es wird dies namentlich bei den katholischen Pfarrern zutreffen, deren Bezüge dermalen den Besoldungen der Beamten nach Gruppe VII und VIII entsprechen, was nach Anschauung der Kirchenbehörde auf die Dauer nicht wird aufrecht erhalten werden können.

Die Erhöhung der seitherigen Aufbesserungszuschüsse auf die jeweilig dreifachen Beträge rechtfertigt sich abgesehen von der auf die Dauer nicht zu vermeidenden Erhöhung der Pfarrbesoldungen und dem Ausfall an Pfründeerträgnissen, namentlich auch im Hinblick auf die erheblichen Abgänge an Kirchensteuer, die sich aus der den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Veranlagung, wie insbesondere auch aus den dermaligen wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben. Für das Jahr 1924 sind bei der katholischen und der evangelischen Kirche bis jetzt gegenüber einem Steuersoll von 5 100 000 bezw. 6 000 000 nur je 900 000 M. an Kirchensteuern eingegangen, obwohl ein Teil der Steuerpflichtigen die Steuer bereits für das ganze Jahr vorausbezahlt hat.

Für die Religionsgesellschaften der Freireligiösen und der Israeliten sollen entsprechend erhöhte Bezüge im Staatsvoranschlag angefordert werden. Das gleiche gilt für den zur Erhöhung der Dotation für die Altkatholiken im Staatsvoranschlag eingestellten Betrag von 9000 M.

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

Dem Landtag ist der Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 28. März 1924 zugegangen. Er lautet:

Artikel I. In Artikel II des Gesetzes vom 28. März 1924 über die Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) werden die Worte „1. Januar 1925" ersetzt durch die Worte „1. Januar 1926".

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die **Begründung** lautet: Durch das Gesetz vom 28. März 1924 über die Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) wurde das Staatsministerium ermächtigt, die zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Es wurde dieser Ermächtigung jedoch der Vorbehalt beigefügt, daß, soweit nach einzelnen Vorschriften des genannten Reichsgesetzes zu seiner Ausführung landesgesetzliche Regelung erforderlich sei, die getroffenen Maßnahmen spätestens bis zum 1. Januar 1925 im Wege der geordneten Gesetzgebung geregelt werden müssen. Für die Ermächtigung des Staatsministeriums waren folgende Erwägungen maßgebend:

Durch die Verordnung der Reichsregierung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RFV.) (RGBl. S. 100) ist die Fürsorge für Hilfsbedürftige einschließlich der hilfsbedürftigen Minderjährigen neu geregelt und die Durchführung Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden übertragen worden. Im Hinblick auf die enge Verknüpfung der Jugendwohlfahrt mit der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige war es geboten, die Jugendämter den Bezirksfürsorgeverbänden anzugliedern. Dies ist im Anschlusse an die bad. Ausführungsverordnung zur RFV. vom 29. März 1924 (GVBl. S. 59) durch die badische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 31. März 1924 (GVBl. S. 63) geschehen.

§ 31 RFV. ermächtigt die Landesregierungen, soweit nach Landesrecht eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, bis dahin die in der Reichsverordnung den Ländern vorbehaltenen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen. Innerhalb welcher Frist eine gesetzliche Regelung zu erfolgen habe, ist in dem Reichsgesetz nicht ausgesprochen; auch hat die badische Regierung in der Ausführungsverordnung zur RFV. vom 29. März 1924 von einer Festsetzung abgesehen. Es erscheint aber wünschenswert, die landesgesetzliche Regelung der Jugendwohlfahrt nicht vor jener der Fürsorgepflicht vorzunehmen, weil die mit der Durchführung der Fürsorgepflicht betrauten Bezirksfürsorgeverbände naturgemäß auch die Träger der Jugendwohlfahrt sein müssen und der Landtag über die Tätigkeit von Behörden nicht wohl beschließen kann, bevor er sich über die Organisation und die Träger dieser Behörden schlüssig gemacht hat.

Die gesetzliche Regelung der Fürsorgepflicht kann wohl nicht bis zum 1. Januar 1925 erfolgen, da bei dieser Regelung die Erfahrungen der Bezirksfürsorgeverbände verwertet werden sollten, und da angesichts der Fülle der zu lösenden Aufgaben der kurze zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 1924 liegende Zeitraum von der Regierung hierfür nicht als ausreichend erachtet werden kann.

Die Folge dieser Auffassung ist aber, daß auch die gesetzliche Regelung der Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt solange verschoben werden muß. Zu diesen Erwägungen kommt noch der Umstand, daß die bevorstehenden Reichstagswahlen es als ausgeschlossen erscheinen lassen, daß der Landtag vor dem 1. Januar 1925 die zur Beratung und Verabschiedung eines so umfangreichen und wichtigen Gesetzes, wie es das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt darstellt, erforderliche Zeit wir finden können. Es ist wohl zu erwarten, daß im Laufe des kommenden Jahres die Voraussetzungen für die gesetzliche Regelung geschaffen sein werden. Wenn auch nach dem Wortlaut des Artikels II des Gesetzes vom 28. März 1924 über die Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt die Ausführungsverordnung des Staatsministeriums nicht ohne weiteres außer Kraft tritt, so scheint es doch geboten, daß formell die in Artikel II des erwähnten Gesetzes für die gesetzliche Regelung vorgesehene Frist ausdrücklich verlängert wird. Es wird deshalb beantragt, an die Stelle der Worte „1. Januar 1925" die Worte „1. Januar 1926" treten zu lassen.

Nr. 57 des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes hat folgenden Inhalt: Notgesetz über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz). Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Änderung der Verordnung über das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft; über den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt; des Justizministers: über Aufhebung der Zustellungsverordnung.

Kommunale Rundschau

Deutscher Landgemeindetag

Am 8. November 1924 fand in Stuttgart die 2. Hauptversammlung des Deutschen Landgemeindetages in Verbindung mit der Jahresversammlung des Württembergischen Gemeindetages statt. Im Brennpunkt der Erörterungen standen die beiden Probleme, um die alle deutschen Gemeinwesen seit der Revolution einen ergebnislosen Kampf führen, **das Selbstverwaltungsrecht und die Wiederherstellung der gemeindlichen Finanz- und Steuerhoheit.** Der 1. Vorsitzende, Bürgermeister **Menges**, Gernsbach (Baden), eröffnete die Hauptversammlung, der auch Staatspräsident **Bazille**-Stuttgart, sowie Vertreter des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, des Deutschen Landkreistages und des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik anwohnten, und betonte, daß man gezwungen sei, die Forderungen der deutschen Landgemeinden mehr und mehr geltend zu machen, da die Vertreter in den Parlamenten und die aus diesen hervorgegangenen Regierungsmänner in der Regel großstädtepolitisch eingestellt seien und nicht immer das erforderliche Verständnis für die Belange der kleinen Gemeinden hätten.

Nach Erstattung des Geschäftsberichts durch den Geschäftsführer, Bürgermeister a. D. **Kuth**-Berlin, hielt Bürgermeister Dr. **Berthold**-Diemitz bei Halle einen Vortrag über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landrat a. D. Dr. **Gareke-Berlin** über den neuen Finanzausgleich und die Belange der Landgemeinden. Beide Redner stimmten mit der Hauptversammlung darin überein, daß eine Wiedergesundung des öffentlichen und privaten Lebens nur durch eine Förderung der Selbstverwaltung möglich sei, die ihrerseits aber eng mit der Rückgewinnung der Steuer- und Finanzhoheit zusammenhänge. Das gesamte Steuerwesen müsse vereinheitlicht werden unter Wegfall der Bagatellsteuern, die nur eine Schikane für die Steuerpflichtigen seien, ohne etwas einzubringen, und unter Beschränkung auf einige großen Steuern, die auf Reich, Länder und Gemeinden verteilt werden müßten. Den Gemeinden sei wieder eine Mitwirkung bei der Veranlagung und ein Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer einzuräumen. Eingriffe in die Grund- und Gewerbesteuern seien abzulehnen. Die Bewertungsvorschriften hierfür müßten einheitlich für das ganze Reich aufgestellt werden auf der Grundlage der Vermögensbesteuerung. Die gegenwärtigen Bewertungsgrundsätze des Reiches bei der Reichsvermögenssteuer würden keine brauchbare Grundlage bilden, da sie auf dem Prinzip der Ertragsbesteuerung beruhten und als Objektsteuer, weder für den Steuerpflichten, noch für den Steuergläubiger befriedigten. Einen Finanzausgleich, selbst in abgeänderter Form, wollen die kleinen Gemeinden überhaupt nicht, sondern sie wollen die früher gehabte Steuerfreiheit, die man nur deshalb nicht geben wolle, weil man sich scheue, zuzugestehen, daß schwere Fehler gemacht worden seien. Die Gemeinden werden aber nicht ruhen, bis ihr berechtigtes Verlangen erfüllt sei.

Die sodann von der Hauptversammlung gefaßte Entschließung hat folgenden Wortlaut:

„Der zweite Deutsche Landgemeindetag stellt in Stuttgart am 8. November 1924 durch fast Tausend aus allen Gauen des Reiches zusammengekommenen Vertretern fest, daß die Reichsgesetzgebung den Gemeinden das Rückgrat der Selbstverwaltung gebrochen und die finanzielle Selbstverantwortlichkeit nommen hat; daß sie weiterhin Aufgaben an sich gezogen hat, die praktisch am besten durch örtliche Selbstverwaltungskörper gelöst werden, was nicht zum wenigsten für die Wohlfahrtspflege gilt. Der zweite Deutsche Landgemeindetag fordert daher eine Wiederherstellung des früheren Zustandes und dabei die Beschränkung der Staatsaufsicht auf Eingriffe bei Gesetzverletzungen und weiterhin eine verständige Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Landgemeinden und den weiteren Kommunalverbänden.

Selbstverwaltung bedingt aber, daß die Selbstverwaltungskörper über die erforderlichen Mittel verfügen. Der zweite Deutsche Landgemeindetag fordert daher unter Betonung der Notwendigkeit einer klaren Steuersystematik, die Wiederherstellung der gemeindlichen Finanz- und Steuerhoheit und zu dem Zwecke u. a. insbesondere auch den Ersatz des derzeitigen Dotationssystems durch Ueberlassung des Zuschlagsrechts zur Einkommen- und Körperschaftssteuer und der Realsteuer."

Nachdem einige Satzungsänderungen gutgeheißen wurden, war die Vollversammlung des Deutschen Landgemeindetages mittags beendet.

Der Gemeinderat Kehl hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, sich den Einspruch der Beamten gegen die Rückstufung von Kehl aus Ortsklasse A nach B anzuschließen. — Für das in Not geratene Reichswaisenhaus in Lahr wird ein einmaliger Beitrag von 200 Mark bewilligt. Ferner hat das Elektrizitätswerk Straßburg unter Erinnerung an den Umstand, daß es während der Inflationszeit Hunderttausende verloren habe, weil das Geld erst dann hereinkam, als es keinen Wert mehr hatte, mitgeteilt, daß vom 1. Dezember ab der Kilowattpreis von 45 auf 42 Pf. herabgesetzt wird. Der Kraftpreis mit 25 Pf. bleibt unverändert bestehen. Der Lichtpreis in Kehl wird demnach um 3 Pf. billiger sein, als in Lahr, Offenburg und Achern. — Der Gemeinderat hat ferner aus eigener Entschließung die Gemeindepachten um 10 Pf. pro Ar herabgesetzt.

Ein Gaswerkprojekt der Stadt Singen. Der Gemeinderat der Stadt Singen hat mit der Aktiengesellschaft für Gaswerke und Elektrizitätsanlagen in Berlin einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Gesellschaft verpflichtet ist, die Versorgung der Stadt Singen mit Gas zu übernehmen. Die Stadt Singen stellt für die Errichtung des Gaswerks das Gelände zur Verfügung. Das Werk ist als Zentralwerk für Singen und die nähere und weitere **Umgebung** gedacht. Die Gesellschaft erstellt das Werk ganz auf eigene Rechnung und übernimmt die Verpflichtung, die Gaszuleitungen bei rechtzeitiger Anmeldung kostenfrei bis in die Wohnungen zu legen. Nach Ablauf von 30 Jahren hat die Stadt Singen allein oder zusammen mit den Verbrauchsgemeinden das Recht, das Gaswerk zum Herstellungspreis abzüglich 0,5 Prozent Abschreibung zu erwerben. Die Vorarbeiten für den Bau des Werkes sind im Gange, und es wird damit gerechnet, daß die Versorgung Singens mit Gas bereits im Herbst 1925, bestimmt aber im Frühjahr 1926 einsetzen wird. Als erste Gemeinde hat sich die Stadt Radolfzell den Anschluß an das neu zu errichtende Gaswerk gesichert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdruck verboten — Offizielle — Nachdruck verboten

Gewinnliste der 53. Offenburger Geldlotterie

Ziehung angesetzt für 11. Juli, erfolgte planmäßig am 24. Oktober 1924, öffentlich durch Notariat VI zu Mannheim.

A. Gewinne von 4 Mark bis 5000 Mark:

5000 Mark fielen auf Nr. 15344; 100 Mark und 1000 Mark Prämie fielen auf Nr. 13401.

Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.	Los M.	Gew. M.
60	4	4443	4	8281	4	11566	4	17683	4	21692	4	26373	4	29058	4	33897	4	39446	4	43425	4	46607	4
167	4	4687	4	8736	4	11586	4	17687	4	22131	4	26398	4	29121	4	34331	4	39678	4	43453	4	46615	4
291	4	4728	4	8829	4	11603	4	17792	4	22252	4	26485	4	29448	4	34546	4	40143	4	43673	4	46950	4
422	4	4784	4	8865	4	11853	4	17864	4	22664	4	26816	4	29604	4	34667	4	40358	4	43727	4	47190	4
825	4	5137	4	8956	4	12249	4	18297	4	22836	4	26949	4	29618	4	35776	4	40812	4	43924	4	47360	4
862	4	5270	4	9092	4	12261	4	18428	4	23072	4	27023	4	29764	4	35831	4	40896	4	43919	4	47607	4
1337	4	5281	4	9802	100	12562	4	18858	4	23108	4	27086	4	30110	4	35928	4	41116	4	44209	4	47678	4
1366	4	5303	4	9484	4	12632	4	18871	4	23458	4	27108	4	30193	4	35935	4	41488	4	44464	4	47819	4
1655	4	6092	4	9562	4	13006	4	19342	4	23498	4	27178	4	30471	4	36031	4	42242	4	45364	4	47839	4
1668	4	6101	4	9603	4	13539	4	19553	4	23508	4	27292	4	30562	4	36759	4	42361	4	45421	4	48054	4
2446	4	6102	4	9958	4	14083	4	19593	4	23738	4	27417	100	30629	4	36933	4	42397	4	45727	4	48132	4
2518	4	6503	4	10000	4	14828	4	19727	4	23893	4	27421	4	30967	4	37013	4	42401	4	45818	100	48185	4
2648	4	6738	4	10235	4	15538	500	19921	4	24676	4	27551	4	32298	4	37408	100	42427	4	45830	4	48301	4
2851	4	6779	4	10497	4	15550	4	19934	4	24872	4	27968	4	32329	4	37448	4	42628	4	45853	4	48500	4
2926	4	6943	4	10568	4	15559	100	19940	4	25059	4	28145	4	32553	4	37957	4	42735	4	45927	4	48717	100
3042	4	6976	4	10637	4	15832	4	20317	4	25681	4	28329	4	32566	4	38251	4	42912	4	45966	4	48828	500
3421	4	7260	4	10654	4	15973	4	20330	4	25843	100	28390	4	32585	4	38284	4	42941	4	46067	4	49019	4
3475	4	7342	4	11106	4	16211	4	20360	4	25909	4	28422	4	32627	4	38819	4	43195	4	46072	4	49024	4
3511	4	7538	4	11343	4	16478	4	20710	4	25930	4	28597	4	32890	4	39042	4	43205	4	46263	4	49734	4
3521	4	7982	4	11394	4	16798	4	20943	4	25983	4	28662	4	32897	4	39129	4	43293	4	46346	100	[redacted]	[redacted]
3280	100	8154	4	11519	4	17244	4	21490	4	26243	4	28670	4	33110	4	39268	4	43298	4	46420	4		
4461	4	8155	4	11540	4	17667	4	21528	4	26320	4	29030	4	33228	4	39357	4	43387	4	46579	4		

B. Gewinne von je 3 Mark

26	691	327	397	827	496	242	409	588	441	743	747	441	316	830	744	608	482	380	506	117	403	335	745
72	756	444	460	839	524	252	457	679	492	768	832	450	578	844	747	882	492	396	657	507	412	372	772
172	792	463	598	899	537	309	500	714	572	921	852	451	663	859	754	976	501	402	681	613	424	434	783
263	859	565	619	901	545	367	609	739	638	934	855	471	681	890	757	33011	517	456	707	648	453	477	840
295	908	587	623	902	661	385	625	772	747	995	917	578	795	923	764	032	523	492	876	658	495	590	859
437	925	636	635	933	701	479	709	792	789	21176	970	583	822	935	780	037	579	503	885	683	543	762	976
542	945	673	653	941	757	506	727	799	797	193	23056	616	855	937	868	038	777	522	951	753	613	764	49030
544	953	699	682	965	765	547	741	833	820	237	067	629	943	960	963	041	35022	860	958	832	661	785	056
554	981	703	725	999	791	568	768	844	882	430	071	642	966	29032	31004	073	082	929	40156	835	714	793	070
570	2187	726	726	8016	825	616	929	873	950	471	082	802	27021	054	062	080	106	37005	177	843	748	810	072
634	215	738	737	038	10022	627	961	902	953	486	093	821	042	073	169	101	127	259	318	845	814	814	083
717	939	747	745	068	049	686	14050	17017	967	512	128	891	074	167	201	115	133	267	340	868	828	848	104
729	309	786	791	077	103	714	081	100	990	527	133	927	201	183	207	137	170	270	512	892	924	899	160
732	413	798	808	116	156	826	141	107	19054	562	142	969	250	198	231	150	176	276	559	43042	937	909	217
748	486	989	839	135	163	12015	333	151	074	566	158	974	330	225	329	162	260	533	563	113	942	47010	287
773	519	5013	850	156	202	101	342	231	142	664	233	25047	382	265	337	185	447	547	706	131	987	020	327
790	528	026	859	170	209	119	360	268	179	685	297	077	398	284	345	197	455	669	713	133	45007	078	356
805	531	063	862	228	246	247	607	478	283	823	304	183	420	498	365	287	465	766	813	188	023	174	383
837	556	171	864	231	261	315	639	490	441	840	313	322	446	533	418	294	486	852	824	286	062	216	443
870	670	211	873	250	278	323	670	557	494	953	364	368	526	568	466	341	521	906	858	439	142	247	614
950	711	216	923	309	411	336	884	631	597	982	462	468	596	599	473	356	614	967	870	468	186	340	683
958	795	346	935	351	475	346	912	646	645	984	499	503	695	633	520	405	637	975	887	500	188	363	697
1000	817	357	959	366	516	367	953	699	653	985	540	510	744	689	555	470	668	38042	906	572	232	372	708
173	964	394	983	368	524	412	982	750	688	996	628	525	854	716	594	546	670	047	41000	717	318	415	710
174	984	444	995	367	534	417	15057	770	689	22036	633	526	885	732	630	572	785	149	031	722	407	469	714
199	989	492	7014	495	562	432	071	839	722	075	643	624	899	769	706	580	789	200	049	754	408	542	797
219	997	591	039	517	586	458	242	854	733	099	722	655	950	771	747	638	822	221	214	768	474	546	826
294	3031	603	084	593	606	495	283	856	798	141	730	692	28009	823	753	846	841	380	224	819	501	630	860
351	074	632	102	653	652	532	333	878	863	198	820	821	162	832	819	936	852	400	237	880	590	662	919
354	263	703	116	665	699	582	343	897	866	218	846	833	217	836	856	34025	867	466	286	893	781	847	920
383	304	823	234	689	714	587	475	913	923	268	850	848	229	857	859	079	872	518	363	906	932	935	922
400	305	873	208	702	838	702	478	960	997	269	880	882	259	912	895	082	954	538	544	940	979	938	925
412	364	954	252	754	896	718	562	18013	20073	468	895	975	310	933	32016	697	36086	602	551	44003	46013	48033	950
417	548	966	316	921	924	725	596	088	093	516	959	26020	317	958	199	150	088	611	559	019	021	229	967
419	605	975	520	9013	934	772	646	094	119	619	962	075	343	30043	200	170	123	694	624	023	088	231	[redacted]
471	628	6003	570	030	963	807	712	115	130	629	24016	114	456	054	219	176	156	700	704	028	146	350	
492	636	025	572	060	965	814	819	128	250	638	072	141	518	184	229	268	232	903	726	147	171	356	
505	704	125	635	135	11008	886	936	149	388	648	135	184	546	228	337	346	263	905	733	149	230	374	
592	989	176	637	228	059	887	16026	153	412	694	208	191	565	449	349	405	301	912	803	169	239	517	
600	4074	207	658	240	193	13052	060	155	442	738	211	195	711	497	382	428	302	39038	42000	175	273	542	
617	097	214	735	291	204	216	193	202	501	742	386	223	714	535	467	443	308	130	053	225	281	578	
664	244	384	759	332	208	232	341	365	706	746	412	310	829	644	505	448	330	170	055	268	302	732	

Gegen Rückgabe der Gewinnlose werden die Gewinne nach der Reihenfolge des Einganges durch den **Lotterie-Unternehmer und staatl. Lotterie-Einnehmer J. Stürmer, Mannheim O 7, 11, früher Straßburg i. E.** ausbezahlt, nach auswärts abzüglich Porto. Die Gewinner werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, die größeren Gewinne eingeschrieben zu senden und ihre Adresse genau und lesbar anzugeben, sowie No. u. Gewinnbetrag selbst im Briefe notieren zu wollen. Jedes Gewinnlos, welches binnen 3 Monaten, vom Tage der Ziehung an gerechnet, nicht vorgezeigt und geltend gemacht wurde, verliert mit Ablauf dieser Frist sein Anrecht auf Erhebung des Gewinnes. — **Mannheim, den 24. Oktober 1924.**

Gesperrt sind:

167, 172, 437, 1337, 1366, 1383, 1471, 1592, 1617, 1691. 1659, 1925, 2215, 2239, 2413, 2795, 2851, 2984, 2989. 3031, 3305, 3364, 5823, 7316, 7735, 7759, 10163, 10261, 10963, 10965, 11008, 11616, 11627, 11853, 15071, 15242, 15263, 15333. 15475, 15478, 15646, 15712, 15973, 17100, 17151, 17231, 17478. 17770, 17854, 17913, 17960, 20073, 20119, 20130, 20360, 20706, 20710, 20768, 20837, 20991, 20958, 21527, 21569, 21566, 21823, 21953, 22036, 22075, 22218, 23067, 23071, 23128, 23133, 23233, 23498, 24578, 26816, 26822, 26855, 28229, 28259, 31619. 32298, 32329, 32553, 32585, 32627, 33228, 33341, 34025, 34082, 34346, 34443, 34448, 35082, 35127, 35260, 35822, 35928, 36308, 36522, 36860, 36929, 38149, 38200, 38294, 38700, 39038, 39357, 40177, 40318, 40512, 40612, 40858, 41363, 42683, 42912, 42941, 44937, 45186, 45168, 45364, 45421, 46146, 46171, 46230, 46302 46372, 46477, 46607, 46702, 46704, 46785, 46793, 46899, 47078, 47372. 47630, 49614, 49683, 49697. 49919, 49925.

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

Y.264. **Karlsruhe.** Über das Vermögen des Kaufmanns **Martin Schön**, hier, Karlstraße 75, wohnhaft Knielingerstraße 100, wurde heute am 18. November 1924, nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner diesen Antrag gestellt hat wegen Zahlungsunfähigkeit. Der Diplomkaufmann Enz hier, Bachstraße 32, wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 24. Dezember 1924 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf **Samstag, den 13. Dezember 1924, vormittags 12 Uhr**, II. Stock, Zimmer 131 — und zur Prüfung der angemeldeten Forderung auf **Montag, den 12. Januar 1925, vormittags 10 Uhr**, Akademiestraße 8, II. Stock, Zimmer 141. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. Dezember 1924 Anzeige zu machen.

Karlsruhe, 18. Nov. 1924.
Der Gerichtsschreiber Bad. Amtsgerichts A 5.

Konkursverfahren.

Y.263. **Donaueschingen.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft **Wehrle & Rau** in Furtwangen ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen vor dem Amtsgericht hier bestimmt auf

Freitag, den 5. Dezember 1924, nachmittags 3 Uhr.

Donaueschingen, den 3. November 1924.
Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Besetzung der Kaminfegerstelle in Tengen.

Die Stelle des Kaminfegers im II. Kehrbezirk des Amtsbezirks Engen mit dem Sitz in Tengen ist erledigt. Bewerbungen sind bis zum **16. Dezember 1924** schriftlich bei uns einzureichen. Wegen der Bedingungen und der vorzulegenden Schriftstücke wird auf die §§ 6 und 7 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1921 Seite 513 verwiesen. Y.262

Engen, den 17. Nov. 1924.
Bad. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Bei der **Stadtgemeinde Villingen** ist eine neu zu errichtende planmäßige

Schutzmannstelle

zu besetzen. Besoldung nach Gruppe IV mit Aussicht auf spätere Beförderung. Gemäß § 17 des Polizeigesetzes dürfen nur Personen angestellt werden, welche die staatliche Polizeischule mit Erfolg besucht oder die vom Ministerium des Innern festgesetzte Mindestdienstzeit in der staatlichen Ordnungspolizei oder bei der Gendarmerie zurückgelegt haben. D.759.

Bewerber, welche obigen Bedingungen entsprechen, wollen Gesuche **bis 1. Dezember** hierher einreichen. Ledige bevorzugt.

Gemeinderat.